

Gesetz- und Verordnungsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

TEIL I

XIV. Band

(Ausgegeben den 25. März 1952)

2. Stück

Inhalt: Nr. 9. Verordnung, betreffend die Benutzung der Grabstellen in der Kirchengemeinde Großenkneten	3
Nr. 10. Bekanntmachung, betreffend das Niedersächsische Gesetz über die Feiertage	3
Nr. 11. Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes, betreffend die Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrestandes vom 26. Februar 1949	4

Nr. 9

Verordnung, betreffend die Benutzung der Grabstellen in der Kirchengemeinde Großenkneten.

Oldenburg, den 22. Februar 1952.

Auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1928, betreffend die Benutzung der Grabstellen wird folgendes verordnet:

§ 1

Das Gesetz vom 16. Dezember 1864, betreffend die Benutzung der Kirchenstühle und Grabstellen, in der Fassung der Gesetze vom 29. Januar 1913 und vom 15. Februar 1928, findet auf solche Grabstellen, die erst nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung von der Kirchengemeinde Großenkneten auf deren Friedhof ausgegeben werden, keine Anwendung.

§ 2

Soweit das Gesetz betreffend die Benutzung der Kirchenstühle und Grabstellen durch § 1 außer Kraft gesetzt ist, gilt die „Satzung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Großenkneten über den Friedhof vom 9. Juli 1951“.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Oldenburg, den 22. Februar 1952.

Oberkirchenrat
Dr. R. Schmidt

Nr. 10

Bekanntmachung, betreffend Abdruck des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage vom 5. Februar 1952.

Oldenburg, den 10. März 1952.

Aus dem Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 3 vom 8. Februar 1952 bringen wir nachstehendes Gesetz vom 5. Februar 1952 über die Feiertage zum Abdruck.

Oldenburg, den 10. März 1952.

Oberkirchenrat
Dr. R. Schmidt

Gesetz über die Feiertage. Vom 5. Februar 1952.

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Sonntage, die staatlich anerkannten Feiertage und die kirchlichen Feiertage werden nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt.

I. Abschnitt.

Die Sonntage und die staatlich anerkannten Feiertage.

§ 2

(1) Staatlich anerkannte Feiertage sind:

- Neujahrstag,
- Karfreitag,
- Ostermontag,
- der 1. Mai,
- Himmelfahrtstag,
- Pfingstmontag,
- Buß- und Betttag,
1. Weihnachtstag,
2. Weihnachtstag.

(2) Diese Tage sind Fest-, allgemeine oder gesetzliche Feiertage im Sinne bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften, insbesondere auch nach dem Bundesgesetz zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen vom 2. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 479).

§ 3

Die Sonntage und die staatlich anerkannten Feiertage sind Tage allgemeiner Arbeitsruhe.

§ 4

(1) Öffentlich bemerkbare Handlungen, die die äußere Ruhe stören oder dem Wesen der Sonn- und Feiertage widersprechen, sind verboten.

(2) Von dem Verbot nach Abs. 1 sind diejenigen Handlungen ausgenommen, die nach Bundes- oder Landesrecht besonders zugelassen oder nachstehend aufgeführt sind:

- der Betrieb der Post, der Eisenbahnverkehr, die Schifffahrt, die Luftfahrt, der Güterfernverkehr, der Kraftomnibuslinien- und sonstige Personenverkehr, Versorgungsbetriebe sowie die Hilfseinrichtungen für diese Betriebe und Verkehrsarten;
- unaufschiebbare Arbeiten, die zur Befriedigung häuslicher oder landwirtschaftlicher Bedürfnisse oder zur Verhütung eines Notstandes oder zur Vorbereitung der am folgenden Tage stattfindenden Märkte erforderlich sind;
- nicht gewerbsmäßige leichtere Betätigungen in Haus und Garten.

§ 5

(1) An den in § 3 genannten Tagen sind während der Zeit von 7 bis 11 Uhr morgens folgende Veranstaltungen und Handlungen verboten, soweit sie nicht nach Bundesrecht besonders zugelassen oder nach Landesrecht gestattet und unaufschiebbar sind:

- öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und öffentliche Aufzüge, die nicht mit dem Gottesdienst zusammenhängen; das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 2 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt;
- die der Unterhaltung oder dem Vergnügen dienenden Veranstaltungen, bei denen nicht ein höheres Interesse der Kunst, der Wissenschaft oder der Volksbildung vorliegt;

- c) Veranstaltungen und Handlungen, soweit sie religiöse oder weltanschauliche Feiern stören oder ihren Besuch erschweren.
 (2) Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht für den 1. Mai.

§ 6

- (1) Am Karfreitag, am Bußtag und am letzten Trinitatis-Sonntag (Volkstrauertag/Totensonntag) sind außerdem verboten:
 a) Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, die über den Schank- und Speisebetrieb hinausgehen;
 b) öffentliche Veranstaltungen, soweit sie nicht der geistig-seelischen Erhebung oder einem höheren Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen und auf den ernststen Charakter des Tages Rücksicht nehmen.
 (2) Am Karfreitag sind außerdem verboten alle sportlichen und turnerischen Berufsveranstaltungen.

II. Abschnitt.

Die kirchlichen Feiertage.

§ 7

- (1) An den folgenden kirchlichen Feiertagen ist die Zeit von 7 bis 11 Uhr morgens nach § 5 Abs. 1 geschützt:
 a) 6. Januar (Epiphania/Heiligedreikönigstag);
 b) 31. Oktober (Reformationsfest), Hagelfeier- und Lobetage sowie Erntedankfest in Gemeinden mit mindestens zwei Fünfteln evangelischer Bevölkerung;
 c) Donnerstag nach dem Trinitatis-Sonntag (Fronleichnam), 29. Juni (Peter und Paul), 1. November (Allerheiligen) und 8. Dezember (Mariä Empfängnis) in Gemeinden mit mindestens zwei Fünfteln katholischer Bevölkerung.
 (2) In Gemeinden, in denen der Reformationstag oder der Fronleichnamstag und der Allerheiligentag bisher als ganztägige kirchliche Feiertage üblich waren, gilt der Schutz nach § 5 Abs. 1 für den ganzen Tag. Die Feststellung hierüber treffen die Regierungspräsidenten (Präsidenten der Niedersächsischen Verwaltungsbezirke).

§ 8

In Gemeinden mit mindestens zwei Fünfteln katholischer Bevölkerung ist der Allerseeleentag (2. bzw. 3. November) nach § 6 geschützt.

§ 9

In der Karwoche sowie am Vorabend des Weihnachtsfestes (Heiligabend) sind Tanzveranstaltungen verboten.

§ 10

Den in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis stehenden Angehörigen der Religionsgesellschaften ist, soweit betriebliche Notwendigkeiten nicht entgegenstehen, an den in § 7 genannten kirchlichen Feiertagen ihres Bekenntnisses Gelegenheit zu geben, am Gottesdienst teilzunehmen.

§ 11

- (1) Lehrer und Schüler aller Schularten haben an den im § 7 genannten Feiertagen ihrer Religionsgesellschaften und am Gründonnerstag unterrichtsfrei.
 (2) Lehrern und Schülern katholischen Bekenntnisses ist an den Tagen des 40stündigen Gebetes, am Aschermittwoch und an Allerseele Gelegenheit zu geben, am Gottesdienst teilzunehmen.
 (3) An den in Abs. 1 und 2 nicht genannten kirchlichen Feiertagen ist Unterrichtsbefreiung zu gewähren, soweit dies dem örtlichen Herkommen entspricht. Das Nähere bestimmt der Kultusminister.

§ 12

- (1) Maßgebend für die Ermittlung des Konfessionsanteils an der Bevölkerung ist das Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung.
 (2) In Zweifelsfällen entscheiden die Regierungspräsidenten (Präsidenten der Niedersächsischen Verwaltungsbezirke).

III. Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

§ 13

Die Kreise können aus besonderem Anlaß im Einzelfalle von den Verboten und Beschränkungen der §§ 4 bis 6 und 9 Ausnahmen zulassen.

§ 14

- (1) Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.
 (2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:
 a) reichsrechtliche Vorschriften
 das Gesetz über die Feiertage vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 129),
 der Erlaß des Führers und Reichskanzlers über den Heldengedenktag und den Gedenktag für die Gefallenen der Bewegung vom 25. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 322),
 das Gesetz über einmalige Sonderfeiertage vom 17. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 763),
 die Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 16. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 199) in der Fassung der Verordnungen vom 1. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 510) und vom 10. November 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 639),
 die Verordnung zur Durchführung des Feiertagsgesetzes vom 18. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 394),
 die Verordnung über das Veranstellen von Tanzlustbarkeiten in der Woche vor Ostern vom 3. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 363),
 die Verordnung vom 17. April 1939 zum Gesetz über einmalige Sonderfeiertage (Reichsgesetzbl. I S. 764),
 die Verordnung über die Handhabung des Feiertagsrechts während des Krieges vom 27. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 662),
 die Verordnung über den Schutz des Heldengedenktages vom 6. März 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 62);
 b) preußische Vorschriften
 c) braunschweigische Vorschriften
 d) oldenburgische Vorschriften
 die Polizeiverordnung des Staatsministeriums über den Schutz der kirchlichen Feiertage vom 30. Oktober 1934 (Old. GBl. S. 941) und
 e) Schaumburg-lippische Vorschriften
 Hannover, den 5. Februar 1952.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Kop f.

Der Niedersächsische Minister des Innern

Borowski.

Dr. 11

Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes, betreffend die Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarverstandes vom 26. Februar 1949.
 Oldenburg, den 20. März 1952.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz was folgt.

Einziges Artikel.

Im § 24, Satz 2, des Gesetzes, betreffend die Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarverstandes vom 26. Februar 1949, wird der Satzteil „(§§ 97, 107 Absatz 1 Nr. 7 der Kirchenverfassung)“ durch die Worte „des Synodalausschusses“ ersetzt.

Oldenburg, den 20. März 1952.

Oberkirchenrat
 D. Dr. Stählin